

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und
Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung
befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfand-
gläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung.

Kanton Graubünden.

25. Darlehenskasse Obersaxen-St. Martin.

Bern, den 28. Oktober 1947.

7605

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe BBl. 1946, II, 287 ff.

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern, vom 22. bis 27. Oktober 1947.

Abwesende und zurückgekehrte Missionschefs:

Niederlande: Herr Minister Bosch, Chevalier von Rosenthal, ist ab 22. Oktober für ungefähr sechs Wochen abwesend; Geschäftsträger ad interim: Jonkheer H. M. van der Wyck.

Rumänien: Herr Minister Boeuvo ist seit dem 20. Oktober zurückgekehrt.

Schweden: Herr Minister Söderblom ist seit dem 20. Oktober zurückgekehrt.

Venezuela: Herr Minister Blanco-Fombona ist seit dem 18. Oktober abwesend; Geschäftsträger ad interim: Herr P. Berroeta.

Bern, den 27. Oktober 1947.

7605

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1947 in Schaffhausen in der Strafsache gegen **Walter Gisler**, Hilfsarbeiter, geb. 1924, von Flaach (Zürich), zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 7890 ausgefällte Busse von Fr. 150 wird auf Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in 15 Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 23. Oktober 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

7605

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

Strafmandat.

An **Alfred Bänziger**, Bäcker, von Heiden (Appenzell), geb. 12. März 1901, wohnhaft gewesen in Maladers (Graubünden), zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen in Zollikon während den Jahren 1943/44, durch widerrechtlichen Bezug und missbräuchliche Verwendung von Rationierungsausweisen, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 70 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschafts-

departements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 70.— |
| 2. den Kosten bestehend aus a. Spruchgebühr | » 7.— |
| b. übrige Kosten | » 9.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit der Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 23. Oktober 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Heusser.

7605

Strafmandat

An Frau **Rosa Fiocchi**, geb. 4. Juli 1902, von Italien, Hausfrau, unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln); Art. 1, Abs. 2, der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren; einschlägige Verfügung Nr. 496 der eidgenössischen Preiskontrollstelle über die höchstzulässigen Preise für rationierte Nahrungsmittel, in Verbindung mit Art. 1 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen in Zürich, im Monat Februar 1947, durch Abgabe von ca. 25 kg Salami und Salametti sowie ca. 2 kg Reis an den Mitangeschuldigten Valsecchi Libero ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen und zum unzulässigen Preise von Fr. 15 bzw. Fr. 5 statt höchstens Fr. 14.25 bzw. Fr. 1.24 pro kg, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 100 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| I. | 1. einer Busse von | Fr. 100.— |
| | 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr. | » 13.— |
| | b. übrige Kosten | » 21.50 |
| II. | Die am 24. Februar 1947 und 10. März 1947 auf Konto III/14 314, Sektion für Rechtswesen des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, überwiesenen Beträge von insgesamt Fr. 80 werden auf Busse und Kosten angerechnet. | |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstrasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 23. Oktober 1947.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

7605

Strafmandatseröffnung.

Pedrazzini Mario, geb. 23. September 1923, Kaufmann von Campovalle-Maggia, wohnhaft in New York, wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln) vom 20. Oktober 1939, begangen in Zürich im Juli 1945 durch Kauf von Rationierungsausweisen für 100 000 Punkte Fleisch, 118 Eier, 50 kg Zucker und 11 kg Käse.

Der Richter eröffnet hiemit dem Beschuldigten die Verurteilung zu:

1. einer Busse von Fr. 200;
2. den Verfahrenskosten von Fr. 81.50.

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen vom Beschuldigten innerhalb der Frist von 10 Tagen beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben wird.

St. Gallen, den 16. Juli 1947.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Rutz.

7605

Verfügung.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 1947 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Freudiger, Hermann Johann**, des Johann und der Marie geb. Hänggeli, geb. 21. Dezember 1922, von Niederbipp (Bern), ledig, Hilfsarbeiter, zuletzt in Brunnen, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, mit Strafmandat Nr. 10 879 vom 22. Dezember 1945 auferlegte Busse von Fr. 80 in 8 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert genannter Frist der Betrag von Fr. 80 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der unterzeichnete Richter über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Aarau, den 25. Oktober 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Lindegger.

7605

Verfügung.

Oetiker, Karl, Kaufmann, von Männedorf (Zeh.), geb. 8. Juli 1925, wohnhaft gewesen Schaffhauserstrasse 458, Zürich 11/Seebach, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, betreffend Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen in Zürich in der Zeit vom Januar bis September 1946 durch Kauf und Verkauf von Goldstücken, ohne dass Käufer und Verkäufer eine Konzession zum Handel mit Gold besaßen und in Überschreitung der Höchst-

preise von Fr. 31.80 für das 20-Franken- und Fr. 164.71 für das 20-Dollar-Goldstück (inkl. $\frac{1}{4}$ % Provision und 4 % WUST),

verfügt:

1. Dem Beschuldigten wird davon Kenntnis gegeben, dass das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Akten in der oben genannten Strafsache dem 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht überwiesen hat. Es stellt den Antrag, eine Busse von Fr. 250 auszufällen, unter Auferlegung der Untersuchungs- und der Verfahrenskosten.

2. Dem Beschuldigten wird eine Frist von fünf Tagen, von der Veröffentlichung dieser Verfügung an gerechnet, angesetzt, um sich in schriftlicher Eingabe zu verteidigen. Sollte innert dieser Frist eine Verteidigungsschrift nicht eingereicht werden, würde angenommen, dass auf Einreichung einer Verteidigungsschrift verzichtet werde.

Die Vertretung durch einen gehörig Bevollmächtigten, wobei die Vollmacht beizulegen ist, ist zulässig. Die Akten liegen dem Beschuldigten auf der Kanzlei, Hirschengraben 15, Zürich 1, Zimmer 3, zur Einsicht auf.

3. Diese Verfügung ist einmal im Bundesblatt zu publizieren.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

7605

Der Präsident:

Heusser.

Verfügung.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1947 in Zürich in der Strafsache gegen **Wieland Paul**, geb. 15. März 1926, von Thalwil (Zürich), Vulkaniseur, unbekanntes Aufenthalts,

verfügt:

1. Die unbezahlte Busse von Fr. 120 wird in 12 Tage Haft umgewandelt.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Diese Verfügung ist dem Verurteilten durch Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 21. Oktober 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

7605

Der Einzelrichter:

Heusser.

Öffentliche Vorladung.

Geismann, Paul, Vertreter, von Basel, geb. 26. September 1897, zuletzt wohnhaft gewesen in Basel, Gartenstrasse 117, Hotel Bahnhof, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, am Mittwoch, den 12. November 1947, 15 Uhr, vor dem 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, im kantonalen Gerichtsgebäude, Hirschengraben 15, Zürich 1, zu erscheinen, um sich gegen den seitens des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestellten Antrag betreffend Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften zu verteidigen, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 28. Oktober 1947.

7605

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Heusser.

Öffentliche Vorladung.

Trüb, Max, Händler, von Zürich, geb. 16. April 1910, Sohn des Johann und der Barbara geb. Meier, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, am Mittwoch, den 19. November 1947, nachmittags 3½ Uhr, vor dem 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, im kantonalen Gerichtsgebäude, Hirschengraben 15, Zürich 1, zu erscheinen, um sich gegen den seitens des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestellten Antrag betreffend Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, zu verteidigen, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich, den 25. Oktober 1947.

7605

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Heusser.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat eine neue Ausgabe der Bundesverfassung mit den bis zum 1. Mai 1946 erfolgten Abänderungen herausgegeben. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.10.1947
Date	
Data	
Seite	379-385
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 028

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.